

GEMEINDE
GEMARKUNG
LANDKREIS

WELLENDINGEN
WILFLINGEN
ROTTWEIL

B E B A U U N G S P L A N

GEWERBEGEBIET

>>SALZSTEIN II<<

1. ABSCHNITT

**Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen
Festsetzungen des Lageplans werden folgende**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:



Rotteiler Ing.- und Planungsbüro GmbH
André Leopold

Stadionstraße 27
78628 Rottweil
T. 0741 280 000 13

Mail: info@rip-rw.de

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Gewerbegebiet (GE)
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.6	Flächen die vor einer Bebauung freizuhalten sind
2.6.1	Leitungsrecht
2.7	Herstellen der Verkehrsflächen
2.8	Kabelkästen
2.9	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.9.1	Beleuchtung
2.9.2	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.9.3	Überdachung für Flächen mit möglichem Gefährdungspotential
2.9.4	Schutz des Bodens während der Bauphase
2.9.5	Freimachung Baugelände
2.9.6	Vogelfreundliche Bauweise
2.9.7	Grünflächenbewirtschaftung
2.9.8	Grundwasserneubildung
2.9.9	Wassergefährdende Stoffe
2.10	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen
2.10.1	Pflanzfestsetzung PFF 1 >>privat<<
2.10.2	Pflanzfestsetzung PFF 2 >>öffentlich<<
2.10.3	Pflanzbindung PFB >>privat<<
3.	Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz
3.1	Archäologische Denkmalpflege
4.	Hinweise
4.1	Bodenschutz
4.2	Leitungstrasse Bodensee-Wasserversorgung

1. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I. S. 306)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBI. S.797), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.02.2023 (GBI. I. S. 26, 42)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. S. 389, 441)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 323)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 Nr. 348)
- 1.11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2025 (GBI. S. 71)
- 1.12 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBI. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GBI. S. 25)
- 1.13 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung **(§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)**

2.1.1 Gewerbegebiet **(GE) - § 8 BauNVO**

Zulässig sind:

- Gewerbebetrieb aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind

Nicht zulässig sind:
gemäß § 1 (5) BauNVO

- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe, die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln (gemäß § 1 (9) BauNVO). Als zentrenrelevante Sortimente gelten:
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Reformwaren
 - Papier- und Schreibwaren. Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
 - Drogeriewaren (incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
 - Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
 - Beleuchtungskörper
 - Elektrogeräte (Herd, Öfen)
 - Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
 - Schuhe, sonstige Textilien
 - Schuhe/Furnituren, Lederbekleidung. Leder- und Galanteriewaren. Modewaren incl. Hüte und Schirme. Orthopädie
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Sportartikel (incl. Bekleidung)
 - Nähmaschinen und Zubehör
 - Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
 - Teppiche
 - Uhren, Schmuck, Silberwaren

- Fotogeräte, Videogeräte, Silberwaren
- Musikalienhandel, Tonträger
- Optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Elektrowaren/ Unterhaltungselektronik (weißes und braunes Sortiment)
- Heimcomputer (Soft- und Hardware)
- Waffen und Jagdbedarf

Nicht zulässig sind:

gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

2.2

Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO können auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zugelassen werden.

2.3

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Gemäß Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.4

Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die >>abweichende (a)<< gemäß Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil). Diese entspricht der >>offenen Bauweise (o)<< wobei jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

2.5

Höhenbeschränkung für Hauptgebäude

Die maximale Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) auf Meereshöhe Meter über Erdgeschossfussbodenhöhe (m ü. EFH) festgelegt.

Technische Dachaufbauten und punktuelle Anlagen (Kran, Silo usw.) dürfen diese Höhe um 3 m überschreiten.

2.6 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind **(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**

2.6.1 Leitungsrecht

Die hierfür im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) ausgewiesenen Flächen dienen der Errichtung, der Einlegung, und des Betreibens und Unterhaltens, sowie bei Bedarf der Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Im Speziellen sind hier die Wasserleitungen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV) betroffen. Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der BWV und der Gemeinde Wellendingen.

Das im Bebauungsplan (zeichnerische Teil) festgesetzte Leitungsrecht LTR-1 darf nicht überbaut werden und ist von tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Alle baulichen Maßnahmen im Bereich des LTR-1 sind mit Gemeinde und BWV vor Beginn der Maßnahme abzustimmen. **Die Hinweise unter Ziffer 4.2 sind zu beachten.**

2.7 Herstellen der Verkehrsflächen **(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)**

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

2.8 Kabelkästen **(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.11 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

2.9.1 Beleuchtung (Minimierungsmaßnahme)

Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) für die Außenbeleuchtung. Die Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Leuchten sind nach unten auszurichten, eine Abstrahlung in oder über die Horizontale ist unzulässig.

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur von 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

2.9.2 **Schonender Umgang mit Grund und Boden**

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen. Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

2.9.3 **Überdachung für Flächen mit Gefährdungspotentialen**

Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden. Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Details sind mit dem Umweltschutzamt (Landratsamt Rottweil) abzustimmen.

2.9.4 **Schutz des Bodens während der Bauphase**

Zum Schutz der natürlichen Bodenstandorte auf öffentlichen Grünflächen und außerhalb des Geltungsbereichs sind während der Bauabwicklung geeignete Vorkehrungen zu ergreifen. Die Flächen dürfen nicht von schweren Maschinen überfahren und nicht zur Lagerung von Baustoffen oder zum Abstellen von Maschinen genutzt werden.

2.9.5 **Freimachung Baugelände (Vermeidungsmaßnahme)**

Freimachung des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen) ausschließlich außerhalb der Vogelbrutperiode sowie während der Winterruhe der Fledermäuse, um Störungen von Brutvögeln oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden.

Zulässiger Zeitraum: 1. November bis 28./29. Februar.

2.9.6 **Vogelfreundliche Bauweise**

Gebäude sind in vogelfreundlicher Bauweise auszuführen. Stark spiegelnde oder großflächig transparente Fassaden und Glasflächen sind zu vermeiden. Erforderliche Glasflächen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. strukturierte, mattierte oder markierte Verglasung) so auszuführen, dass das Kollisionsrisiko für Vögel wirksam reduziert wird.

2.9.7

Grünflächenbewirtschaftung

Die im Bereich der Neupflanzungen entstehenden Grünflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Bei der Artenzusammensetzung ist auf einen hohen Blütenreichtum zu achten, um geeignete Nahrungsquellen für Insekten zu schaffen.

2.9.8

Grundwasserneubildung

Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

2.9.9

Wassergefährdende Stoffe

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

2.10

Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen **(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

2.10.1

Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>privat<<

Baumstandorte

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Baumstandorte sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Der jeweilige Standort kann der örtlichen Situation angepasst werden.

2.10.2

Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>öffentlich<<

Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 2 bezeichneten Flächen sind als Grünflächen anzulegen. Sie dienen dem Übergang der Verkehrsanlagen zu den privaten Grundstücken.

Pflanzbindung PFB - >>privat<<
Baumpflanzungen

Je 500 m² gewerbliche Fläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME,
DENKMALSCHUTZ

(§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

3.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4. HINWEISE**4.1 Bodenschutz**

- Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende und flächeneffiziente Planentwürfe, mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Stellplätzen in oder unter das Gebäude, ggf. Anlegung von Parkdecks, geländeangepasste Bauweise).
- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Dachbegrünungen, Dachbegrünung in Kombination Photovoltaik, Verzicht auf Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Pkw-Stellplätze, sofern Belange des Grundwasserschutzes dem nicht entgegenstehen).
- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle und ordnungsgemäße Wiederverwendung des anfallenden Bodenmaterials anzustreben ist.

- Schädliche Bodenveränderungen wie Bodenverdichtung, Bodenver-nässung und Bodenverunreinigung (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind unzulässig.
- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen ist zu achten (z.B. durch verdichtungsarmes Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrich-tung auf bereits befestigten oder künftig überbauten Flächen). Flä-chen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind wirksam zu schützen.
- Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.
- Aufgrund Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens (z.B. bei ungeeig-neter Bodenfeuchte, schlechter Witterung) sind geeignete techni-sche Schutzmaßnahmen (z. B. Einsatz von Kettenfahrzeugen, Bag-germatten, Verlegung von lastverteilenden Platten, Alupaneln, Oberbodenabtrag mit Geotextil-vlies, Ausschotterung) vorzusehen.
- Beim Zutagetreten von optisch (z.B. Anteile an Bauschutt oder Stra-ßenaufbruch, Baustellenabfällen o.ä.) oder geruchlich auffälligem Erdmaterial ist dieses separat zu lagern. Es sind Haufwerke zu bilden und Deklarationsanalysen zu erstellen.
- Sollten mehr als 500 m³ Bodenaushub oder auffälliges Aushubmate-rial anfallen, ist dieses gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffver-ordnung (EBV) zu beproben und zu verwerten. Sollte keine Ver-wertung möglich sein, ist das Material nach DepV zu beproben und ord-nungsgemäß zu entsorgen.
- Bei der Verwertung von Bodenmaterial oder RC-Baustoffen (Wieder-verwendung, Zu- und Abfuhr) sind die Vorsorgewerte nach den §§ 6 – 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) so-wie bei technischen Bauwerken die Vorgaben der Ersatzbaustoffver-ordnung (EBV) inklusive der ggf. verbundenen Anzeige (vgl. § 22 u. Anlage 8 EBV) und Dokumentationspflichten (vgl. § 17 EBV) einzu-halten.

4.2 Leitungstrasse Bodensee-Wasserversorgung

Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:

- Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.).
- Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.),
- Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.),

- Maßnahmen - auch außerhalb des Schutzstreifens - mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen o. ä.).

Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in der weiteren Planung zu beachten:

- Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen.
- Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens, wie bspw. Grünflächen, Wege etc.,
- Verbot von Baumpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens.
- Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z.B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke.
- Übertrag/Anpassung der bestehenden Leitungsrechte der BWV gemäß DVGW W 400, Abschnitt 8.2 auf neu ausgewiesene Grundstücke. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw.
- Innerhalb des Schutzstreifens der BWV befindet sich eine Kabelschutzrohranlage (13 KSR), die mit LWL-Kabeln bestückt ist. Diese Anlagen werden, außer der BWV, noch von den Firmen GasLINE und der terranets technisch betreut und betrieben. Eine Planauskunft bei beiden Firmen ist zusätzlich einzuholen. Bei Schadensfällen sind diese parallel zur BWV unverzüglich zu informieren.

GasLINE: Tel.: 0201 3642-17444, Fax: -17865, E-Mail: MMC@gas-line.de

terranets: Tel.: 0711 7812-1220, Fax: -1428, E-Mail: dispatching@terranets-bw.de

Aufgestellt:

Wellendingen, den 26.03.2026
geändert am 25.06.2026

.....
Thomas Albrecht
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Wellendingen, den

.....
Thomas Albrecht
Bürgermeister

ENTWURF